

Preisblatt für die Allgemeine Grundversorgung mit elektrischer Energie ab 01.01.2024 im Netzgebiet Boizenburg/Elbe, Lauenburg/Elbe und Amt Lütow

Die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH stellen elektrische Energie gemäß der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, sowie den Ergänzenden Bedingungen der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH zur StromGVV vom 01.02.2017 zu folgenden Preisen zur Verfügung:

1. Allgemeine Preise Grundversorgung (Zweitarif-Zähler) inklusive aller Umlagen, Abgaben und Steuern:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	134,99 Euro*	
entspricht einem Grundpreis pro Monat	11,25 Euro*	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde HT		52,66 Cent*
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde NT		48,61 Cent*

*In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Für die Anwendung des Zweiteiten-Preises sind ein Zweitarif-Zähler und ein Schaltgerät erforderlich. Die Kosten dafür sind im Grundpreis enthalten.

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	113,44 Euro	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde HT		44,25 Cent
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde NT		40,85 Cent

In den Netto-Endpreis fließen ein:

	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelte an Gemeinden) HT		1,320
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelte an Gemeinden) NT		0,610
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,275
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,643
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,656
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,000

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

	Euro/Jahr	Cent/kWh
Vorläufiges Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		11,60
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	54,00	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	16,00	

Rechnerisch ergibt sich damit als Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	43,44 Euro	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (Mischpreis HT/NT)		26,36 Cent

Ergänzend wird auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) StromGVV auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) hingewiesen.

2. Begriffsbestimmungen

- NT-Verbrauch („NT“ = Niedertarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh. Die Schwachlastzeit dauert zusammenhängend 10 Stunden, innerhalb der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in den Kalendermonaten Januar, Februar, März, Oktober, November, Dezember. In den Kalendermonaten April, Mai, Juni, Juli, August, September dauert die Schwachlastzeit zusammenhängend 11 Stunden, innerhalb der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.
- HT-Verbrauch („HT“ = Hochtarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode außerhalb der NT-Zeit bezogene elektrische Arbeit in kWh.

3. Wahl der Tarife

Geschäftsführer: Joachim Schöttler	Sitz der Gesellschaft: Lauenburg/Elbe HRB 7883 HL, Registergericht Lübeck	Bankverbindungen: Raiffeisenbank e. G. Lauenburg/E. Sparkasse Mecklenburg Schwerin	IBAN: DE63 2306 3129 0000 2172 20 DE62 1405 2000 1650 0000 88	BIC: GENODEF1RLB NOLADE21LWL
Aufsichtsratsvorsitzender: Lutz Heinrich	Gläubiger-ID: DE13ZZZ00001215921 Steuer-Nr.: 22 294 65129	info@versorgungsbetriebe-elbe.de	www.versorgungsbetriebe-elbe.de	

- 3.1 Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit bei der Belieferung mit elektrischer Energie zwischen dem Tarif E, dem Tarif Z und dem Tarif für intelligente Messsysteme zu wählen. Dabei sind die Beschaffung der erforderlichen Messeinrichtungen und die Einrichtung des entsprechenden Zählerplatzes beim Kunden zeitlich zu berücksichtigen.
- 3.2 Die bei einem Tarifwechsel anfallenden Aufwendungen, z.B. durch Zählerwechsel, sind vom Kunden gemäß den Ergänzenden Bedingungen der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH zu tragen.
- 3.3 Bei Einsatz einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 MsbG verändern sich die oben genannten Salden der einfließenden Kostenbelastungen sowie die Grundversorgeranteile für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen entsprechend. Die Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb finden Sie hier: <https://www.versorgungsbetriebe-elbe.net/netzzugang-und-entgelte-strom.html>